



Was ist
der
Unter-
schied?

Einweisung oder
Überweisung
ins Kranken-
haus

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
www.kvhh.de

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon: 040 / 22 802 - 0
Telefax: 040 / 22 802 - 420
E-Mail: kontakt@kvhh.de

Stand: April 2014

Bilder: © fotolia.com, drubig-photo, Yuri Arcurs

Lieber Patient,

Ihr Arzt hat mit Ihnen besprochen, dass die Möglichkeiten für Ihre Behandlung in der Praxis ausgeschöpft sind und dass für Sie eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist.

Da es vermehrt zu Irritationen kommt, weil Krankenhäuser mehrere Überweisungen oder Einweisungen verlangen, möchten wir Ihnen hierzu einige Informationen geben.

Einweisung ins Krankenhaus

Wenn Ihr behandelnder Arzt einen stationären Aufenthalt in einer Klinik für notwendig hält, wird er Ihnen einmalig eine Einweisung ausstellen. Sollte das Krankenhaus eine zweite Einweisung verlangen (gleichgültig, ob vor oder nach dem stationären Aufenthalt), darf Ihr Arzt diese nicht ausstellen, da das Krankenhaus alle Kosten über die erste Einweisung abrechnen muss.

Dies gilt

- für die vorstationäre Behandlung an maximal drei Behandlungstagen innerhalb von 14 Tagen vor Ihrem Krankenhausaufenthalt,
- für die eigentliche „stationäre“ Behandlung sowie
- falls notwendig für die nachstationäre Behandlung an höchstens drei Tagen innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus.



Überweisung ins Krankenhaus

Ambulante Behandlungen sollen in der Regel von niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden. Nur in bestimmten Fällen können auch ermächtigte Spezialisten in Krankenhäusern/Ambulanzen mit einem Überweisungsschein für speziell definierte Leistungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss die Überweisung den Namen des ermächtigten Arztes enthalten. Diese Überweisung gilt dann für alle notwendigen Untersuchungen und Behandlungen, die der ermächtigte Klinikarzt persönlich durchführen muss.

Auch an die Hochschulambulanz (Poliklinik) des UKE kann überwiesen werden. Hier gilt ebenfalls, dass nur eine Überweisung ausgestellt werden darf. Das Krankenhaus erhält eine Pauschale, in der alle Leistungen enthalten sind, die bei Ihnen durchgeführt werden müssen.

Eine Überweisung ist auch dann möglich, wenn eine Krankenhausabteilung für eine ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b zugelassen ist oder wenn ein Patient zu einer ambulanten Operation überwiesen wird.

Nehmen Sie dieses Informationsblatt bitte zu Ihren Unterlagen.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Hamburg